

FAQ zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Der § 14a im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) stellt ein entscheidendes Instrument für den Erfolg der Energiewende in den Verteilnetzen dar. Seine Umsetzung ist anspruchsvoll und treibt die Digitalisierung im Netzbetrieb stärker voran. In der folgenden FAQ-Liste erhalten Sie die wichtigsten Informationen zu dem neuen Paragraphen. Nähere Informationen können Sie auch von Ihren Versorgungsbetrieben Kronshagen einholen.

1. Wen betrifft der § 14a EnWG?

Betroffen ist, wer nach dem 01. Januar 2024 steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit mehr als 4,2 Kilowatt (kW) Leistung zuhause ans Stromnetz in Niederspannung oder Umspannung (Mittel- / Niederspannung) anschließt. Die angegebene Leistung gilt je Verbrauchseinrichtung – nicht in Summe. Jede betroffene Anlage ist dem Netzbetreiber von dessen Betreiber nach §19 NAV zu melden.

Für Bestandsanlagen, für die eine Vereinbarung zur Steuerung durch den Netzbetreiber besteht, sieht die Bundesnetzagentur Übergangsregelungen vor. Bestandsanlagen ohne eine solche Vereinbarung sowie Nachtspeicherheizungen bleiben dauerhaft ausgenommen. Ein freiwilliger Wechsel in die neuen Regelungen entsprechend neuem § 14a EnWG ist jederzeit möglich, allerdings ohne Rückkehrmöglichkeit. Anlagen, die entsprechend der alten § 14a-Regelung (vor dem Jahr 2024) angeschlossen, tarifiert und keine steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE) im Sinne des neuen § 14a EnWG sind, verlieren ab dem 01.01.2029 oder bei einer Anlagenänderung bzw. Änderung der Betriebsweise ihre Netzentgeltreduzierung. Lediglich Nachtspeicherheizungen haben über den 01.01.2029 hinaus die Möglichkeit, die vor dem Jahr 2024 gewährte Netzentgeltreduzierung beizubehalten.

Nicht betroffen vom §14a EnWG sind Verbrauchseinrichtungen, die zu gewerblichen, betriebsnotwendigen Zwecken (bspw. Kühlhäuser) oder im Rahmen der KRITIS eingesetzt sind (bspw. Krankenhäuser oder andere kritische Infrastruktur).

2. Was ist eine steuerbare Verbrauchseinrichtung (SteuVE)?

Zu einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zählen Verbraucher mit einer Nennleistung über 4,2 kW. Dazu zählen private Wallboxen im nicht-öffentlichen Bereich, Wärmepumpen (inkl. Heizstab), Heimspeichersysteme sowie Klima- und Kälteanlagen. Dabei wird der netzwirksame Leistungsbezug, sprich der Leistungsmittelwert einer Viertelstunde, den eine oder mehrere SteuVE aus dem Netz beziehen, reduziert.

3. Was bedeutet der § 14a EnWG für Sie?

Droht eine Überlastung in Ihrem Wohngebiet, kann eine netzdienliche Regelung auf minimal 4,2 kW notwendig werden. Das E-Auto lädt nun trotzdem weiter – nur etwas langsamer. Auch Wärmepumpen können mit niedriger Leistung betrieben werden.

Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass entsprechende Eingriffe nur in Ausnahmefällen erfolgen müssen und ohne wesentliche Komforteinbußen ablaufen. Die Verbrauchseinrichtungen werden zukünftig nur noch heruntergeregelt (gedimmt), vollständige Abschaltungen der SteuVE sind nicht mehr zulässig. Außerdem ist die Regelung die absolut letzte Maßnahme des Netzbetreibers, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Lediglich Großwärmepumpen und Klimageräte, die eine Netzanschlussleistung von über 11 kW aufweisen, besitzen eine Mindestleistung, mit der Sie betrieben werden müssen, um hohe Komforteinbußen zu vermeiden. Diese beträgt 40 % der Netzanschlussleistung und wird bei der Dimmung nicht unterschritten.

Für Möglichkeit des Dimmens Ihrer Verbrauchseinrichtungen durch den Netzbetreiber erhalten Sie finanzielle Vorteile. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 8 unter „Was erhalte ich im Gegenzug?“.

4. Warum ist eine netzdienliche Regelung notwendig?

Deutschland hat sich bei der Energiewende viel vorgenommen. Elektrische Verbrauchseinrichtungen werden häufig finanziell gefördert, aber das Stromnetz ist noch nicht überall entsprechend ausgebaut. Wenn mehrere Haushalte zeitgleich abends ihr E-Auto laden, die Wärmepumpe einschalten und weitere Geräte betreiben, droht ein Stromausfall in diesem Netzgebiet, wenn das Stromnetz die benötigte Leistung nicht bereitstellen kann. Bis das Stromnetz optimiert, digitalisiert und ausgebaut ist, benötigt der Verteilnetzbetreiber Werkzeuge, um im Notfall das Netz vor dem Zusammenbruch zu schützen. Somit besteht das Ziel des § 14a EnWG darin, die Mobilitäts- und Wärmewende in Deutschland zu fördern, ohne dass potenzielle Engpässe im Niederspannungsnetz die Anbindung solcher Anlagen verhindern.

5. Welche Instanz ist für die Dimmung verantwortlich?

Ihrem Netzbetreiber ist nach § 14a EnWG das Dimmen einer SteuVE, also das kontrollierte Herunterregeln des Stromverbrauchs zur Netzentlastung, gestattet. Hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung mit Ihrem Netzbetreiber notwendig. Der Netzbetreiber hat zukünftig nicht mehr die Möglichkeit den Anschluss Ihrer SteuVE aufgrund von Netzengpässen abzulehnen oder hinauszuzögern. Alle Verbraucher über 4,2 kW fallen ab sofort unter den § 14a EnWG und müssen heruntergeregelt werden können. Nähere Informationen dazu, finden Sie auf der Webseite Ihres Netzbetreibers Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH.

6. Wie erfolgt die Dimmung und welche zusätzlichen Geräte werden für den Prozess benötigt?

Für die Dimmung sendet der Netzbetreiber ein Signal, um Geräte datenschutzkonform und diskriminierungsfrei automatisch auf minimal 4,2 kW zu dimmen. Damit die Dimmung bei Ihnen vor Ort erfolgen kann, müssen in Ihrem Haushalt ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuereinrichtung verbaut sein. Ein intelligentes Messsystem besteht aus einem digitalen Stromzähler und einem Kommunikationsmodul, dem Smart Meter Gateway und sendet und empfängt Energieverbrauchsdaten in Echtzeit. Die Steuereinrichtung regelt dann den Leistungsfluss auf die Endverbraucher. Die Ansteuerung kann sowohl als Direktansteuerung als auch über ein Energie-Management-System (EMS) erfolgen. Wie der Einbau bei Ihnen erfolgen kann und welche Kosten damit verbunden sind, erfahren Sie im Rahmen Ihrer Elektroinstallation.

7. Wieso sind Heimspeichersysteme zukünftig ebenfalls vom § 14a EnWG betroffen?

Heimspeichersysteme fallen ab 01.01.2024 unter den § 14a EnWG, wenn ihre Netzanschlussleistung mehr als 4,2 kW beträgt. Dies betrifft auch Anlagen, die hauptsächlich oder ausschließlich dazu eingesetzt werden, den Strom Ihrer PV-Anlage zu speichern. Grund hierfür ist, dass Speichersysteme mit geringfügigen Softwareupdates zukünftig auch dafür genutzt werden können, Strom zu vergünstigten Bezugspreisen aus dem Netz zu beziehen. PV-Anlagenbesitzer, die einen entsprechend großen Speicher verbauen, müssen zukünftig dafür Sorge tragen, dass das Gesamtsystem mit Steuerungstechnik ausgestattet wird, die dem Netzbetreiber die Dimmung ermöglicht. Betroffen sind Speichieranlagen, die mehr als 4,2 kW Netzanschlussleistung beziehen und an eine PV-Anlage <25 kW angeschlossen sind. PV-Anlagen über 25 kW fallen unter die Regelung des EEG.

8. Was erhalte ich im Gegenzug?

Für das Dimmen Ihrer Verbrauchseinrichtung(en) werden Sie finanziell entschädigt: Mit der nächsten Stromrechnung zahlen Sie weniger Netzentgelte. Eine Vergünstigung tritt für Sie in Kraft unabhängig davon, ob der Netzbetreiber Ihre Anlage herunterregelt oder nicht. Grundsätzlich muss jedoch für die Inanspruchnahme der Netzentgeltreduzierung die Herstellung der Steuerbarkeit nachweisbar gegenüber dem Netzbetreiber stattgefunden haben. Ferner muss als vorbereitende Maßnahme bereits ein Datenkabel (Cat. 7) von der Stromverteilung, in der später die notwendige Steuerbox installiert wird, zur steuerbaren Verbrauchseinrichtung verlegt sein. Von welcher Reduzierung Sie dabei genau profitieren können, entscheiden Sie selbst. Sie haben die Wahl aus einem der folgenden Module der Netzentgeltreduktion zu wählen:

- **Modul 1:** Durch Ihren Netzbetreiber wird ein pauschaler Rabatt auf das Netzentgelt gewährt. Dieser kann je nach Netzgebiet zwischen 110 und 190 Euro (brutto) im Jahr betragen. Ein separater bei den Netzen angemeldeter Zählpunkt ist für dieses Modul optional. Im Netzgebiet der

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH beträgt die Pauschale 140,05 €/Jahr (netto) bzw. 166,66 €/Jahr (brutto) in 2024. Die pauschale Vergütung ist jedoch insgesamt auf die im Lieferjahr für die Entnahmestelle anfallenden Entgelte für die Netznutzung begrenzt.

- **Modul 2:** Der Arbeitspreis der Netzentgelte wird um 60 Prozent reduziert. Im Netzgebiet der VBK beträgt der Arbeitspreis nach Modul 2 in 2024 3,88 ct/kWh (netto) bzw. 4,62 ct/kWh (brutto). Zudem darf kein Grundpreis für die Netznutzung erhoben werden, wie es bei dem allgemeinen Verbrauch im Haushalt sonst üblich ist. Um dies technisch zu ermöglichen, ist ein separater bei den Netzen angemeldeter Zählpunkt für dieses Modul zwingend notwendig. Für Wärmepumpen, die über einen eigenen Zählpunkt gemessen werden gibt es zudem nach entsprechender Beantragung durch den Anlagenbetreiber eine Umlagebefreiung für Wärmestrom seit dem 01.01.2023 (aktuell betrifft dies die KWKG- und Offshore-Netzumlage gemäß §22 Abs. 1 in Verbindung mit §10 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), diese steht jedoch gemäß §68 EnFG noch unter dem Beihilfevorbehalt der Europäischen Kommission und darf daher noch nicht angewandt werden).
- **Modul 3:** Wenn Sie sich als Betreiber Ihrer steuerbaren Verbrauchseinrichtung für Modul 1 entscheiden, steht Ihnen ab 2025 die Option offen, sich zusätzlich für ein zeitvariables Netzentgelt zu entscheiden. Hierbei werden vom Netzbetreiber innerhalb eines Tages verschiedene Preisstufen festgelegt. Entsprechend der Preisstufe, in der ein Verbrauch stattfindet, kann der Preis pro kWh variieren. Durch besonders niedrige Netzentgelte werden Sie somit dazu angeregt, Ihren Energieverbrauch in Zeiten zu verlagern, in denen die Netzauslastung gering ist. Modul 3 wird von den Netzbetreibern erst ab dem 1. April 2025 angeboten, da die Digitalisierung im Niederspannungsbereich bislang noch nicht entsprechend ausgestattet ist.

Kunden mit registrierender Leistungsmessung in der Nieder- / Umspannung können vorerst nur das Modul 1 in Anspruch nehmen.

Für weitere Rückfragen zu der Thematik inklusive passender Lieferangebote und alle weiteren Themen rund um Ihre Energieversorgung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

Versorgungsbetriebe Kronshagen GmbH

Claus-Sinjen-Straße 31

24119 Kronshagen

Tel.: (0431) 58 67 2 – 0 / Fax: (0431) 58 85 94

Mail: info@vbk-kronshagen.de

Homepage: www.vbk-kronshagen.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag u. Donnerstag

Mittwoch u. Freitag

08.00 – 16.30 Uhr

08.00 – 12.00 Uhr